

7. WTA-Sachverständigentag am 30.11.2017 in Weimar

Teilnahmevereinbarung für Industrieaussteller

1. Anmeldung/ Anerkennung

1.1 Die Anmeldung zur Beteiligung kann nur durch Einsendung der ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter erfolgen, womit der Anmelder die WTA-Deutschland als seinen Vertragspartner anerkennt.

1.2 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die vorliegende Teilnahmevereinbarung der WTA-Deutschland an.

2. Zulassung

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung seitens der WTA-Deutschland zustande.

3. Namensveröffentlichungen

3.1 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Partner dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens, Anschrift, Telefon-Nr. des Anmelders sowie Veröffentlichung des Firmen-Logos.

3.2 Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages unterliegen der Schriftform. Diese wird auch durch Faxschreiben und E-Mail gewahrt.

4. Standaufbau

4.1 Der Partner erhält eine fixierte Ausstellungsfläche im Foyer der Weimarahalle zugewiesen. Größe ca. 3,00 x 3,00 m. Diese Fläche kann mit Ausstellungsständen, Pinwänden, Grafiken, Mustern usw. versehen werden. Die Ausstellungsstände können vorbereitet zur Veranstaltung angeliefert werden.

4.2 Aus organisatorischen Gründen können Stände von der Veranstaltungsleitung auf einen anderen Platz verlegt werden. Information darüber erfolgt bis zum 29.11.2017 im Falle einer Verlegung. Hindernisse bedingt durch die Beschaffenheit der Räumlichkeiten berechtigen nicht zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Mit der Zusendung der Standbestätigung stellt die WTA-Deutschland die Standmiete in voller Höhe von 450 Euro netto in Rechnung, fällig spätestens am 30.10.2017. Die WTA als gemeinnütziger Verein ist Mehrwertsteuerbefreit.

5.2 Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein gesetztes Zahlungsziel durch den Aussteller trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist um mehr als sieben Tage überschritten wird.

6. Rücktritt und Nichtteilnahme

Nach der Erteilung der Zulassung hat der Aussteller 50 % der Miete zu zahlen, auch dann, wenn er absagt oder nicht teilnimmt.

7. Bewachung

7.1 Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsflächen vor der Veranstaltung übernimmt der Vermieter der Veranstaltungsräumlichkeiten ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

7.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Veranstaltungszeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich.

8. Versicherung und Haftung

8.1 Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Fachveranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw., ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.

8.2 Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haften für alle Schäden, die durch deren Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschl. der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände sowie dessen Einrichtungen entstehen.

8.3 Der Veranstalter haftet für Personenschäden nur in den Fällen, in denen ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entgegengehalten werden können. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Gleiches gilt für mittelbare Folgeschäden. Auch diese sind von dem vorstehenden Haftungsausschluss umfasst.

8.4 Er haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers und dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Standmontage bzw. Standdekoration vom Veranstalter oder in dessen Namen übernommen wurde. Auch beim Versage der Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden.

8.5 Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen eigenen Regressansprüchen und Regressansprüchen Dritter frei.

8.6 Sollte der Kongress infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder werden zurückerstattet.

8.7 Falls die Fachveranstaltung aus irgendwelchen Gründen terminlich oder örtlich verlegt oder ganz abgesagt wird, können gegenüber dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche gestellt werden.

9. Verjährung - Erfüllungsort - Gerichtsstand

9.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verfallen, ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund spätestens drei Monate nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind oder sonstige gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

9.2 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters Weimar.

10. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnehmerrichtlinien und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.